



Merkblatt zur Rückgabe der Kautions

Gesamtarbeitsvertrag des Ausbaugewerbes der Westschweiz

massgeblich für den Zeitraum vom 1. Februar 2025 bis am 31. Dezember 2028

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information und ist nicht rechtsverbindlich. Im Einzelfall massgeblich sind ausschliesslich die gesetzlichen und die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen.

1. Wo und wann kann die Kautions zurückverlangt werden?

Ein Antrag auf Rückerstattung der Kautions muss immer schriftlich an die ZKVS gestellt werden. Arbeitgeber können in folgenden Fällen einen Antrag stellen:

- a) der im Geltungsbereich des obgenannten GAV ansässige Arbeitgeber, wenn er seine Tätigkeit im Ausbaugewerbe der Westschweiz definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
- b) der im Geltungsbereich des GAV tätige Entsendebetrieb frühestens 3 Monate nach Vollendung des Werkvertrages.

Gesuche um Rückerstattung, welche vor dem Zeitpunkt der Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit oder vor Ablauf von 3 Monaten nach Beendigung der Arbeiten in der Schweiz eingehen, gelten als nicht erfolgt und können nicht behandelt werden. Sie müssen nach diesem Zeitpunkt erneut gestellt werden.

2. Unter welchen Voraussetzungen kann die Kautions zurückerstattet werden?

Die Kautions wird gemäss Art. 55 und Anhang VI GAV zurückerstattet, wenn kumulativ zu den Erfordernissen gem. Ziff. 1 hiervor folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten sowie Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträge sind ordnungsgemäss bezahlt;
- b) die Paritätische Berufskommission des Westschweizer Ausbaugewerbes (CPP-SOR) (nachfolgend PBK-SOR) und/oder eine kantonale paritätische Berufskommission (nachfolgend PBK) hat keine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt und sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.

3. Warum wird die Kautions nicht zurückerstattet?

Die Kautions kann nicht zurückerstattet werden:

- solange ein Betrieb im Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages des Ausbaugewerbes der Westschweiz seine Tätigkeit nicht eingestellt hat (rechtliche und faktische Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit);
- solange bei Entsendetrieben nach Vollendung des Werkvertrages noch nicht 3 Monate vergangen sind;
- wenn die PBK-SOR und/oder eine PBK eine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt hat;
- wenn gesamtarbeitsvertragliche Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten, Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträge noch nicht bezahlt wurden;
- solange noch nicht sämtliche Kontrollverfahren abgeschlossen sind.



4. Wer ist Ansprechpartner, wenn die Kaution (noch) nicht zurückerstattet wird?

Falls die ZKVS Ihnen mitteilt, dass die Kaution nicht zurückerstattet werden kann, bitten wir Sie, sich bei weiteren Fragen direkt an die jeweilige kantonale Paritätische Berufskommission zu wenden, die als Begünstigte aus der Kaution über alle materiellen Fragen betreffend Kautionen zu entscheiden hat:

<p>Kanton Freiburg: Commission professionnelle paritaire du second-œuvre fribourgeoise Rue Frédéric-Chaillet 8 1700 Fribourg</p> <p>Tel: +41 (0) 26/347 31 34 Fax: +41 (0)26 347 31 49 E-mail: encaissement@cpsor-fr.ch</p>	<p>Kanton Jura und Berner Jura: Commission paritaire du second-œuvre jurassien Rue de Tramelan 11 2710 Tavannes</p> <p>Tel: +41 (0) 32/481 25 48 Fax: +41 (0) 32/481 43 81 E-mail: info@etudebk.ch</p>
<p>Kanton Genf: Commission paritaire des métiers du bâtiment second-œuvre Genève Case postale 5278 Rue de St-Jean 98 1211 Genève 11</p> <p>Tel: +41 (0) 58/715 32 09 Fax: +41 (0) 58/715 32 19 E-mail: info@cpsy-ge.ch</p>	<p>Kanton Neuenburg: Commission professionnelle neuchâteloise du second-œuvre romand Case postale 2051 Ave de la Gare 3 2001 Neuchâtel</p> <p>Tel: +41 (0) 32/729 22 24 Fax: +41 (0) 32/729 22 28 E-mail: commissions.paritaires.ne@unia.ch</p>
<p>Kanton Wallis: Commission professionnelle paritaire du second-oeuvre valaisan Case postale 141 Rue de la Dixence 20 1951 Sion</p> <p>Tel: +41 (0) 27/327 51 11 Fax: +41(0) 27/327 51 80 E-mail: caution@bureaudesmetiers.ch</p>	<p>Kanton Waadt: Commissions professionnelles paritaires second-oeuvre vaudoise Case postale 62 Route Ignace Paderewski 2 1131 Tolochenaz</p> <p>Tel: +41 (0) 21/826 60 01 Fax: +41 (0) 21/826 60 09 E-mail: info@cppvd.ch</p>

5. Welche Möglichkeiten gibt es, wenn die Kaution nicht zurückerstattet wird?

Über sämtliche Fragen betreffend Rückerstattung und Beanspruchung einer Kaution entscheidet die zuständige paritätische Kommission gemäss den Bestimmungen des GAV und gestützt auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen. Setzen Sie sich daher bei Fragen mit einer der obgenannten Paritätischen Kommissionen in Verbindung und konsultieren Sie den Wortlaut des Gesamtarbeitsvertrages des Ausbaugewerbes der Westschweiz.

6. Was geschieht bei einer Beanspruchung der Kaution?

Sollte Ihre Kaution aufgrund einer festgestellten Verletzung des GAV in Anspruch genommen worden sein, so werden Sie als Arbeitgeber durch die PBK-SOR innert 10 Tagen schriftlich über den Zeitpunkt, den Umfang und den Grund der Inanspruchnahme informiert.

Möglicherweise ist somit nicht zu jedem Zeitpunkt klar, ob und wann eine Kaution zurückerstattet werden kann oder nicht. Eine Beanspruchung findet jedoch nie statt, ohne dass Sie davon nicht innert nützlicher Frist informiert werden oder nichts davon erfahren.